

FRIEDERIKE JUNG | HAMBURG  
 KLAUS PETER KILL | HAMBURG

# Ein Jahr Mediationsgesetz

## Vom Nutzen und Nachteil für Anbieter und Verbraucher

### Zusammenfassung

Die Reaktionen auf die Verabschiedung des Mediationsgesetzes (MediationsG) reichten von uneingeschränkter Begeisterung über »ein Jahrhundertgesetz« (Prantl, 2012) bis zum Verdikt der Verfassungswidrigkeit, die einige Vertreter aus Richter- und Anwaltschaft dem neuen Gesetz attestierten. Die Autoren gehen in ihrem Beitrag der Frage nach, wie sich das neue Gesetz auf den Mediationsmarkt ausgewirkt hat. Sie beleuchten außerdem die Problematik der Selbstvermarktung des eigenständigen Mediators und fragen nach dem Wahrheitsgehalt des propagierten »Nebeneinanders« von richterlicher, anwaltlicher und nicht juristischer Mediatorentätigkeit. Die Autoren betrachten die Marktsituation aus der Anbieter- und Verbraucherperspektive. Am Schluss des Beitrags wagen sie einen Blick in die Zukunft: Wird die Mediation sich als eigenständiges bezahltes Dienstleistungsangebot in unserer Gesellschaft etablieren können oder als bloßer Appendix des staatlichen Justizapparates enden und damit, wie Katharina von Schlieffen (von Schlieffen, 2008) befürchtet, auch als *Idee* privatautonomer Konfliktbeilegung in Vergessenheit geraten?

### Schlüsselbegriffe

Mediation, Mediator, Mediationsgesetz, Konfliktlösung, Güterichter, Evaluation, Verfassung, Grundgesetz

»Was wollt ihr? Ihr bekommt entweder dieses Gesetz – oder gar keins.«

(Patrick Sensburg, MdB/CDU, auf dem 1. Deutschen Mediatorentag, Bonn, 16.06.2012)

### Einleitung

Bereits vor der Inkraftsetzung des MediationsG am 26.07.2012 hatten aufmerksame Beobachter erkennen können, dass dieses – in seltener partei- und fraktionsübergreifender Einigkeit verabschiedete und von den politischen Entscheidungsträgern der im Bundestag vertretenen Parteien einhellig mit Lob bedachte – Gesetz in Wahrheit von Anfang an höchst umstritten gewesen war. Die Kommentare reichten denn auch von schierer Begeisterung über »ein Jahrhundertgesetz« (Prantl, 2012), den Vorwurf der UWG-Widrigkeit (Rasche, 2011) und der Unvereinbarkeit des »Güterichters« mit unserer Verfassung und ihrem darin kodifizierten Richterbild durch Bohnet (2012) und Kostka (2012) sowie Lindner/Krämer (2011). Festzuhalten bleibt, dass die großenteils bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes formulierten kritischen Einwände gegen das Gesetz und vor allem gegen das neu geschaffene Institut des »Güterichters« unberücksichtigt geblieben sind.\* Die Mediationsverbände, Aus- und Weiterbildungsinstitute kennen die Problematik durchaus, jedoch sind

dezidierte Positionsbestimmungen der dortigen Entscheidungsträger eher die Ausnahme. (Unsere diesbezügliche Rundfrage bei den fünf größten Mediationsverbänden in Deutschland wurde allein für die BAFM durch Prof. Dr. Michael Pieper beantwortet. Sie ist nachzulesen unter [www.konflikt-dynamik.de/201304A](http://www.konflikt-dynamik.de/201304A)) Weiterführende Fragen nach dem Sinn und Zweck einer Zertifizierung, wie sie das MediationsG vorsieht, und damit auch nach einer qualitativen und quantitativen Vergleichbarkeit von Mediationsausbildungen und der durch sie erzielten Abschlüsse, der Evaluierung sowie der Förderung der *außergerichtlichen* Mediation sind nach wie vor ungeklärt.

Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich, komplizierte Rechtsfragen wie die nach der Verfassungswidrigkeit des »Güterichter«-Modells ausführlicher zu erörtern. Hierüber müssen Rechtsgutachten Auskunft geben bzw. es muss das Ergebnis einer entsprechenden Richtervorlage (Art. 100 GG) an das Bundesverfassungsgericht abgewartet werden. – Wir als freiberufliche Mediatoren haben uns vor allem *diese* Fragen gestellt: Welche Folgen hat das Gesetz nun für die Tätigkeit von Mediatoren in Deutschland und für die Auftraggeber, die deren

\* Zum Güterichterverfahren vergleiche Dendorfer-Ditges, S. 344 in diesem Heft

Dienste in Anspruch nehmen möchten? Was wissen sie überhaupt von den Einsatzmöglichkeiten der Mediation und wie äußert sich konkret ihre Nachfrage? Wer profitiert von den neuen gesetzlichen Regelungen und wer erleidet durch sie Nachteile? Schließlich: Welche Veränderungen müssten in einer anstehenden Gesetznovelle berücksichtigt werden?

## Was wissen die Verbraucher in Deutschland von Mediation?

Aktuelle Studien der Verbraucher zum Bekanntheitsgrad und zur Akzeptanz von Mediation beim Verbraucher gibt es kaum. Einzig der Roland-Rechtsreport (2012) kann hierzu herangezogen werden, in dem das Allensbach-Institut im September vergangenen Jahres 10 097 Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Kenntnisstand in Sachen Mediation befragte. 65 Prozent der Befragten gaben an, schon einmal von Mediation gehört zu haben, die übrigen sagten, es sei dies das erste Mal. Die weiterführende Frage nach dem Bildungsniveau der Befragten zeigt, dass der Bekanntheitsgrad der Mediation mit der Schulbildung zunimmt: Menschen mit höherer Schulbildung gaben zu 77 Prozent an, von Mediation bereits gehört zu haben, wohingegen Menschen mit mittlerer bzw. einfacher Schulbildung dieselbe Frage nur zu 64 bzw. 55 Prozent bejahten. Aufschlussreich ist weiterhin die Frage, ob sie seit Inkrafttreten des MediationsG eine positivere Einschätzung zur Mediation gewonnen haben. Dies muss nach dem Ergebnis der Umfrage verneint werden, denn nur noch 53 Prozent derer, die angaben, Mediation bereits zu kennen, sind nach wie vor von ihrem Nutzen überzeugt, während 39 Prozent Zweifel an ihrer Effek-

tivität bekundeten (ebd., S. 40). Zwei Jahre zuvor hatten die Werte hier noch bei 58 bzw. 35 Prozent gelegen. Hier wäre es interessant gewesen zu erfahren, worauf denn die gestiegene Skepsis unter den Befragten zurückzuführen sei. Vorstellbar wären hier z. B. Erfahrungen mit der sog. telefonischen Shuttle-Mediation, wie sie die meisten Rechtsschutzversicherer als Alternative zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung anbieten, die Erkenntnisse aus der Teilnahme an »Güterichter«-Verhandlungen oder aber die Beurteilung von Konfliktlösungsversuchen, die öffentlich als Mediation zwar bezeichnet wurden, mit diesem Verfahren jedoch nur wenig gemeinsam hatten (»Stuttgart 21«). Auch hatte Allensbach die Verbraucher nicht nach ihrer Kenntnis des Mediationsgesetzes gefragt, obgleich gerade dies doch nahe gelegen hätte.

## Was wissen Deutschlands Mediationsverbände über die praktische Mediations-tätigkeit ihrer Mitglieder?

Die Mediationsverbände in Deutschland können leider nicht mit validen Daten zur Mediationspraxis ihrer Mitglieder und zur gesellschaftlichen Akzeptanz von Mediation dienen, was umso mehr erstaunt, als eine Befragung ihrer jeweiligen Mitglieder ja durchaus möglich wäre: Wie viele Mediationen gab es pro Mitglied und Jahr? Bei welcher Art von Streitigkeit wurde Mediation eingesetzt? Mit wie vielen Beteiligten? Wie lange hat sie gedauert? Wurde sie mit einer Vereinbarung abgeschlossen? Wie hoch waren die Gesamtkosten – und wer hat sie getragen?

Evaluiert werden hierzulande bislang lediglich die »Mediationen« bei Gericht, doch ist auch hier die Datenbasis nicht immer zuverlässig. Bei-

spielhaft seien hier die zuletzt veröffentlichten Mediationszahlen der Bundesländer Schleswig-Holstein<sup>1</sup> und Hamburg<sup>2</sup> genannt: »Weit mehr als 1000 Fälle pro Jahr« an schleswig-holsteinischen Gerichten, zuletzt etwa 290 pro Jahr im gesamten Zuständig-

»Güterichter«-Verfahren werden als »Mediation« beworben.



keitsbereich der hamburgischen Gerichtsbarkeit. Jenseits einer Bewertung dieser Zahlen ist festzustellen, dass »Güterichter«-Verfahren bei fast allen Gerichten in Deutschland durchaus offensiv und bürgernah als *Mediationen* beworben werden, wobei insbesondere auf die Vorteile einer raschen Erledigung, die frühe Terminierung und die De-facto-Kostenfreiheit für die Medianten hingewiesen wird. Von der Möglichkeit, den Konflikt bereits vor einem eventuellen Rechtsstreit durch (auch nicht-anwaltliche!) Mediatoren beizulegen, erfährt der rat- und hilfesuchende Bürger dagegen nichts.<sup>3</sup> Demgegenüber tun sich Mediationsverbände mit Honorarempfehlungen meist schwer, und fast alle Mediatoren, die *freiberuflich tätig* sind, nennen ihre Honorarvorstellungen erst auf konkrete Nachfrage ihrer potentiellen Auftraggeber. Die Zahl der außegerichtlich durch *freiberuflich tätige* Mediatoren durchgeführten Mediationen

<sup>1</sup> [http://www.schleswig-holstein.de/Justiz/DE/Service/Mediation/mediation\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/Justiz/DE/Service/Mediation/mediation_node.html), letzter Zugriff: 14. 08. 2013.

<sup>2</sup> <http://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/3471224/2012-06-26-bjg-mediation.html>, letzter Zugriff: 14. 08. 2013.

<sup>3</sup> Siehe beispielhaft hierzu: [http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/streit\\_schl\\_und\\_mediation/mediation/index.php](http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/streit_schl_und_mediation/mediation/index.php), letzter Zugriff: 14. 08. 2013.

bleibt so weiter im Dunkeln. Stark gestiegen ist seit der Verabschiedung des MediationsG allerdings die Zahl der »Güterichter«-Verfahren an deutschen Gerichten, wodurch sich realisiert hat, was einer ihrer Hauptbegründer, Prof. Dr. Reinhard Greger, in seiner »Arbeitshilfe für Richter, Rechtsanwälte und Gerichtsverwaltung« als Ziel formulierte, nämlich »die gerichtsinterne Mediation aus dem Stadium der Modellversuche in den flächendeckenden Normalbetrieb zu überführen« (Greger/Weber, 2012, S. 4).

### Zur »Türöffner«-Funktion der Mediation bei Gericht

Greger/Webers »Ausbildungskonzept für Güterichter« lässt interessanterweise alle übrigen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung außer Acht und bezieht sich ausschließlich auf die Mediation (ebd., S. 31). Angesichts dieser öffentlichkeitswirksamen In-Eins-Setzung von »Güterichter«-Verfahren mit Mediation und der dabei stets hervorgehobenen Zeit- und Kostenvorteile für die Medianten kann es nicht verwundern, dass die *außergerichtliche* Mediation, wie Guido Rasche es formuliert, geradezu »erstickt« wird (Rasche, 2012, S. 165).

Auch die positiven Auswirkungen (»Türöffner«-Funktion) der seit 2002 durchgeführten gerichtlichen Mediationsprojekte zugunsten der *außergerichtlichen* Mediation dürfen mit Recht bezweifelt werden; im Gegenteil, mit dem Inkrafttreten des MediationsG wurde diese »Tür« gewissermaßen noch mit einem zusätzlichen Sicherheitsschloss versehen. Kaum ein Bürger dürfte nämlich bereit sein, für Mediationsdienstleistungen ein Honorar

zu zahlen, solange ihm vonseiten der Justizbehörden suggeriert wird, »Mediationen« beim »Güterichter« seien für ihn kostenfrei zu haben (vgl. dazu Rüstow, 2008, und Plassmann, 2012).

### Wie viel Mediationskompetenz steckt in der »Güterichter«-Tätigkeit?

Da beim Verbraucher zuallererst das Argument der »Kostenlosigkeit« ankommt, wird nach allen anderen Kriterien, die im Zusammenhang mit Mediation zu berücksichtigen wären, erst gar nicht gefragt: Wie steht es z. B. um die Wahl- und Entscheidungsfreiheit der Medianten? Ihnen wird beim zuständigen Gericht ein »Güterichter« gemäß vorliegendem Geschäftsverteilungsplan zugewiesen. Im »Güterichter«-Verfahren spielen überdies nicht die Medianten die Hauptrolle, sondern die Person des »Güterichters« selbst wird zur verfahrensdominierenden Figur, weshalb die sonst bei einem Mediator üblichen Fragen nach der Qualität von dessen »Mediationsausbildung« und nach seiner persönlichen Eignung gar nicht gestellt werden. Sie unterbleiben auch deshalb, weil die neue Berufsbezeichnung Güterichter dem i.d.R. uninformierten Publikum nahelegt, die Reputation des Richterberufs als solche bürge bereits für Qualität – auch und gerade in der Mediation. Dabei wäre es gerade hier sehr angebracht, nach Qualitätskriterien zu fragen, denn der Umfang einer »Mediationsausbildung« der Richterschaft in Deutschland liegt, einer Untersuchung von Koch und Vietens zufolge (zit. n. Gläßer/Schroeter, 2011, S. 114 f.), lediglich zwischen 37 Stunden (Bundesland Bremen) und 106 Stunden (Bundesland Sachsen). Eine derart geringe Ausbildungsdauer reicht nicht

einmal an die Minimalanforderungen heran, die nach der Verordnungsermächtigung des MediationsG künftig für den »zertifizierten Mediator« gelten sollen (120 »Pflichtstunden«). Greger/Webers Empfehlungen zufolge reichen für die Richterschaft schon »3 Tage Grundkurs – Lern- und Praxisphase, 3 Tage Aufbaukurs, 2 Tage Nachschulung nach ca. 1–2 Jahren Praxis« aus (Greger/Weber, 2012, S. 32). Überdies meinen die Autoren der zitierten »Arbeitshilfe«, es sei nichts dagegen einzuwenden, dass solcherart »ausgebildete« Richter sodann ihrerseits als Ausbilder für künftige »Güterichter« tätig würden. Man vergleiche diese Einschätzung Greger/Webers mit den Ausbildungs- und Zertifizierungsstandards z. B. der Mediationsverbände BM, BAFM, DGM oder BMWA, ganz zu schweigen von Masterstudiengängen wie denen der Fern-Universität Hagen oder der Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder, die nicht nur hinsichtlich der Ausbildungsdauer, sondern auch mit Blick auf ihre theoretische wie praktische Fundierung weit über jene »Mediationsausbildungen« hinausreichen, die typischerweise von der Richterschaft absolviert werden.<sup>4</sup>

### Finanzielle Förderung der Mediation – für wen?

Auch das Problem des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zur Mediation hat der Gesetzgeber einseitig durch Förderung des »Güterichter«-Modells zu lösen versucht: Die Teilnahme an »Güterichter«-Verfahren bleibt kostenfrei, es gibt jedoch bislang

<sup>4</sup> Näheres unter [http://www.fernuni-hagen.de/ls\\_schlieffen/mediation/master.shtml](http://www.fernuni-hagen.de/ls_schlieffen/mediation/master.shtml) und unter <http://www.rewi.europa.uni.de/de/studium/master/mediation/studium/index.html>, letzter Zugriff: 14.08.2013.

keine Mediationskostenhilfe für *außergerichtliche* Konfliktbeilegung. Dies deckt sich mit den Äußerungen von Staatssekretärin Dr. Birgit Grundmann (BMJ) auf dem Ludwigsburger Kongress der Mediationsverbände BM, BMWA und BAFM: »Angesichts der angespannten Situation der öffentlichen Haushalte und der Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung besteht allerdings für eine zusätzliche Belastung durch eine Mediationskostenhilfe kein Spielraum« (Grundmann, 2012). Bedenken dergestalt, dass auch die Aus- und Weiterbildung von Richtern zu »Mediatoren«/»Güterichtern« und die Kosten für die Etablierung des »Güterichter«-Modells insgesamt an Deutschlands Gerichten aus Steuermitteln finanziert werden, sind bislang jedoch aus dem BMJ nicht bekannt geworden. Die Fehlanreize, die das MediationsG außerdem verursacht, hat H. Eidenmüller in einer E-Mail an die Autoren auf den Punkt gebracht: »In der Sache teile ich viele der Bedenken, die Sie vorbringen. Insbesondere liegt in dem Güterichtermodell tatsächlich eine versteckte Subventionierung der gerichtlichen Mediation, unabhängig von dem Etikett, unter dem diese läuft. Das gilt vor allem für kleinere und mittlere Streitwerte. Hier kann es für Parteien ökonomisch interessant sein, nur deshalb eine Klage einzureichen, um den »billigen« gerichtlichen Mediator einvernehmlich zu bekommen.«

Auch wurde u. E. schon im Entstehungsprozess des MediationsG ein Aspekt vernachlässigt, der das unterschiedliche Verständnis des Begriffs »außergerichtliche Konfliktbeilegung« bei Juristen und Nicht-Juristen betrifft. Unter Berufsjuristen herrscht Einigkeit, dass hierunter eine Konfliktbeilegung ohne Mitwirkung eines Gerichts, also nicht auf der Tätigkeit des

Gerichts beruhend, zu verstehen sei. Gemeint ist damit jedoch meistens, dass sich *Prozessparteien* miteinander gütlich einigen und dies dem Gericht mitteilen resp. ihre Einigung gleich im Gerichtssaal protokollieren lassen. Was aber verstehen die *Verbraucher* unter dem Begriff? Hätte Allensbach hier genauer nachgefragt, wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erfahren gewesen, dass verbraucherseitig mit »außergerichtlicher Konfliktbeilegung« eher gemeint sei, dass hierzu die Gerichtsbarkeit gar nicht erst in Anspruch genommen werden müsse und die Mediation eine Tätigkeit sei, die prinzipiell *außerhalb* der Gerichte praktiziert werde. Das MediationsG bekennt sich zwar ausdrücklich zu einer »Förderung« gerade der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, setzt jedoch keinerlei Anreize hierzu. Durch finanzielle und weitere Anreize gefördert werden ausschließlich Formen der Konfliktbeilegung *vor Gericht*, und hier insbesondere die »Güterichter«-Verfahren. Allerdings würde bei einer Gewährung von Mediationskostenhilfe vorab eine Reihe von Fragen zu klären sein, denn, wie die Rechtsanwältin und Mediatorin Anke Hebenstreit es formuliert hat, greift der bloße Verweis auf die Prozesskostenhilfe hier zu kurz: »Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG, das für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Art. 19 Abs. 4 GG verankert ist, erfordert eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes ... (1 BvR 3069/11).« (Hebenstreit, 2013) Hebenstreit folgert hieraus, dass sich eine entsprechende Anwendung dieser Grundsätze auf das Mediationsverfahren verbiete, »da es dabei ja gerade nicht um die Verwirklichung des grundgesetzlich geschützten Rechtsstaatsprinzips und des Rechtsschutzes geht. Die ge-

wünschte Mediationskostenhilfe ist also grundsätzlich anders zu rechtfertigen und auch zu diskutieren als die Prozesskostenhilfe. Denn natürlich bedarf es immer einer Rechtfertigung, wenn unser durch die Mittel der Bürger finanzierter Staat diese Mittel dann verteilt. Was kommt in Frage?« (ebd.)

## Mediation in der Berichterstattung der Medien

Auch die Berichterstattung in Deutschlands »Leitmedien« ist bislang nicht dazu angetan, für den mediationsinteressierten Verbraucher begriffliche Klarheit herzustellen. Nicht nur, dass in den Verhandlungen um die Realisierung von »Stuttgart 21« der seinerzeitige Verhandlungsführer Heiner Geißler (CDU) sogar in der FAZ als »Deutschlands bekanntester Mediator« (Geyer, 2012) bezeichnet wurde. Im Konflikt der Suhrkamp-Gesellschaftler Unseld-Berkewicz und Barlach meldeten Zeit, FAZ, Welt, Focus, Süddeutsche, 3SAT, Börsenblatt, Buchmarkt, Kölnische Rundschau (17.–19.12.2012) diesbezüglich übereinstimmend, der ehemalige Kulturstaaatsminister Dr. Michael Naumann (SPD) sei von der »Siegfried und Ulla Unseld-Familienstiftung zum Mediator bestellt« worden. Die Spiegel-Ausgabe vom 18.02.2013 enthielt einen Bericht über den seit Langem am BGH schwelenden Konflikt zwischen dessen Präsidenten Klaus Tolksdorf und dem BGH-Richter Thomas Fischer um den Vorsitz des dortigen 2. Strafsenats, in dem sich folgende Sätze fanden: »Manche hoffen, dass sich *mit Hilfe eines Schlichters* noch eine gütliche Lösung finden lasse. Generalbundesanwalt Harald Range, der beide Kontrahenten gut kennt, käme dafür in Frage.« (Hipp, 2013) Wo selbst bei gewöhnlich gut informierten Journa-

listen derartige Begriffsverwirrungen und Recherchedefizite leider nicht die Ausnahme, sondern geradezu die Regel sind, verwundert es nicht, dass die potentiell mediationsinteressierte Öffentlichkeit ihrerseits bei Weitem nicht genug über Mediation weiß.

Eine Mediationstätigkeit, über die unsere »Leitmedien« berichten, wird denn auch so gut wie nie mit nachgewiesener Mediationskompetenz, sondern mit tatsächlicher oder vermeintlicher Prominenz und dem medialen Bekanntheitsgrad des »Mediators« in Verbindung gebracht. – Die Media-

## Versäumnisse des Gesetzgebers

Weil, wie Greger/Weber ausführen (Greger/Weber, 2012, S. 14), das MediationsG für »Güterichter« nicht gilt, müssen diese sich – im Unterschied zu allen übrigen Mediatoren – über die Problematik einer Zertifizierung keinerlei Gedanken machen. Kein Verbraucher fragt, wie bereits dargelegt, nach der Qualität ihrer Ausbildung und/oder nach ihrer generellen Befähigung zur Ausübung einer (die Mediation ja mit einschließenden)

nicht einmal die betreffende Neufassung des § 253 (3) Satz 1 ZPO, so dass diese so gut wie keine mediationsfördernde Wirkung entfalten kann. Für Anwälte ist allerdings ein Aspekt bedeutsam, über den öffentlich kaum gesprochen wird. Da sie aus Haftungsgründen ihre Mandantschaft über mögliche Kostenrisiken aufklären müssen, schreibt Rasche, »dürfte es uns Anwältinnen und Anwälten sogar zur Haftungsvermeidung verwehrt sein, unserer Mandantschaft die *außergerichtliche* Mediation zu empfehlen, da die Gerichtsmediation sich als erheblich kostengünstiger erweist.« (Rasche, 2011, S. 167) Was die Honorare der Rechtsanwälte betrifft, so haben sie durch das MediationsG wenig zu befürchten. Entweder, sie üben den Mediationsberuf neben ihrer Anwaltstätigkeit aus und stellen ihrer Mandantschaft bei Mediationen mindestens jene Honorare in Rechnung, die sie aus dem RVG für eine Anwaltstätigkeit ableiten können. Ihre Mandantschaft weiß, dass die Beauftragung eines Anwalts für sie in jedem Falle mit Kosten verbunden ist, es sei denn, sie ist rechtsschutzversichert. Gleichgültig, ob der Rechtsanwalt nun als Prozessvertreter oder als das »Güterichter«-Verfahren begleitender anwaltlicher Berater tätig wird, schmälert Letzteres in aller Regel nicht sein Honorar, da die allermeisten »Güterichter«-Termine in 2–3 Stunden erledigt werden.

## Freiberuflich außergerichtlich tätige Mediatoren in der »Ehrenamtlichkeitsfalle«

Da das MediationsG weder eine gesetzliche Regelung von Honoraransprüchen beinhaltet und es den Mediationsverbänden bislang nicht gelungen ist, ihrerseits eine miteinander abge-



Prominenz und mediale Bekanntheit werden mit Mediationskompetenz gleichgesetzt.

tionsverbände scheinen das Problem zwar zu sehen, fühlen sich diesbezüglich jedoch nicht zum Handeln aufgefordert. Im Gegenteil. Die DGM beispielsweise schrieb kürzlich ihre Mitglieder mit folgenden Worten an: »Die Verbreitung des Gedankens der Mediation geht gerade nach dem Erlass des Mediationsgesetzes in großen Schritten voran. Der interessierte Laie hat keine Probleme, sich mit wenigen Klicks im Internet über Inhalte und Chancen eines Mediationsverfahrens zu informieren.«<sup>5</sup> In diesen Feststellungen offenbart sich ein Optimismus, der leider einen realen Bezug zur Mediationspraxis vermissen lässt. Hier wird die bloße Möglichkeit, Informationen über die Mediation im Internet und anderswo aufzufinden, bereits gleichgesetzt mit einer Informiertheit des potentiellen Nachfragers. Und um die ist es in Wahrheit nach wie vor nicht besonders gut bestellt.

»Güterichter«-Tätigkeit. Ebenso wenig müssen sie Akquise betreiben, da Streitfälle, die dem zuständigen Gericht mediationsgeeignet erscheinen, einfach per Geschäftsverteilungsplan an die »Güterichter« verwiesen werden, damit diese sogleich Kontakt mit den potentiellen Medianten aufnehmen können. Und dank ihres Richterstatus werden sie natürlich bei ihrer »Güterichter«-Tätigkeit genauso besoldet wie als Streitrichter. Die Abschwächung des § 253 (3) Satz 1 ZPO zu einer bloßen »Soll«-Vorschrift wirkt sich ebenfalls nicht als Förderung der außergerichtlichen Mediation aus: Hier haben Rechtsanwälte die Möglichkeit, das Problem durch eine Formulierung à la Textbaustein zu lösen und im Klageantrag nur kurz darauf hinzuweisen, ein Mediationsversuch zwischen den Parteien habe stattgefunden, sei aber nicht zielführend gewesen. – Hier stellt sich die Frage, ob die Gerichte den Wahrheitsgehalt solcher Behauptungen überhaupt nachprüfen. Nach unseren Erfahrungen kennen viele Richter und Anwälte

<sup>5</sup> DGM-Rundschreiben an ihre Mitglieder vom 22. 01. 2013, Hervorhebungen von uns.

stimmte Honorarordnung für Mediatoren zu schaffen, sehen sich potentiell alle nicht-richterlichen bzw. nicht-anwaltlichen Mediatoren einem erheblichen Druck ausgesetzt, für vergleichsweise geringes Honorar tätig zu werden. Die Marktsituation für freiberuflich tätige Mediatoren ist bereits seit Langem durch einen starken Angebotsüberhang gekennzeichnet; geschätzte 15 000 ausgebildete Mediatoren in Deutschland<sup>6</sup> leiden, wie Christian Geyer in der FAZ es pointiert ausgedrückt hat, schlicht unter Auftragsmangel: »Dem Fülleland von Trainern steht ein Mangelland von Klienten gegenüber.« (Geyer, 2012) Das wiederum erzeugt Druck auf die Honorare, und so bieten nicht wenige Mediatoren ihrer Mandantschaft »kostenlose Informationsgespräche« an, stellen in Aussicht, bestimmte Dienstleistungen (z. B. die Verhandlungsgespräche vorbereitende Arbeiten) erst gar nicht zu berechnen oder werden gleich »ehrenamtlich« tätig. Genau hierin besteht jedoch eine sehr konkrete Gefahr: Wenn sich derartige Tendenzen weiter verstärken, dürfte es in Zukunft noch schwieriger werden, die Ausübung einer Mediationstätigkeit als eigenständigen Beruf zu betrachten. »Talk first – Erst zum Mediator!« hieß das Motto des 1. Deutschen Mediatorentages am 16.06.2012 in Bonn. Um diese optimistische Sichtweise der beruflichen Realität von Mediatoren anzunähern, müsste zuvor allerdings der Mediationsmarkt einmal genauer betrachtet werden. Hier haben wir es über weite Strecken nach wie vor mit einem »Media-

tionstrainer-Trainingsmarkt« (ebd.) zu tun, auf dem eine sehr überschaubare Zahl von Mediations-»Trainern« ihr Geld nicht durch praktische Mediationstätigkeit, sondern durch Weiterbildungsangebote und Zertifizierungen verdient. Da in Ermangelung von Praxisfällen immer mehr ausgebildete Mediatoren ihr Heil gleichfalls in der Aus- und Weiterbildung suchen, hat sich hierzulande ein Markt entwickelt, auf dem In-sich-Geschäfte die Regel geworden sind: »Der Zulieferer lebt vom Produzenten, der vom Zulieferer lebt. (...) Neuerungen, die letztlich auf der Überzeugungskraft einer Idee beruhen, können sich auf Dauer nicht als In-sich-Geschäfte erhalten.« (von Schlieffen, 2008, S. 204)

Unverständlich bleibt, warum der Gesetzgeber den Zugang zum Mediationsberuf gar nicht beschränkt hat und dessen praktische Ausübung durch eine nur sehr vage Zertifizierung regulieren will. Der künftig so bezeichnete »zertifizierte Mediator« muss keine über die geforderten 120 »Pflichtstunden« hinausreichende Qualifikation nachweisen.<sup>7</sup> Das ist nicht nur für den Verbraucher intransparent: »Der schwache Mediator wird auf-, der starke abgewertet.« (Eidenmüller, 2012)

Hat die *außergerichtliche* Mediation also in Deutschland eine Zukunft? Ja, aber ohne das kostenfrei angebotene »Güterichter«-Verfahren; mit einer differenzierenden Form der Ausbildung und Zertifizierung; mit einer Mediationskostenhilfe, die all jenen gewährt wird, die bei nachgewiesener Bedürftigkeit eine *außergerichtliche* Streitbeilegung anstreben und – last, but not least – mit qualitativ begründeten Zugangsvoraussetzungen für die

Ausübung der Mediatorentätigkeit. Geklärt werden müsste zudem die Frage nach der Verfassungswidrigkeit der »Güterichter«-Tätigkeit. Und dass Mediation nicht *per se* ein Arbeitsgebiet von Berufsjuristen darstellt, sondern ein interdisziplinäres Betätigungsfeld ist, ist eine Erkenntnis, der viele Berufsjuristen sich nach wie vor verweigern. Wann also kommt die Novelle des Mediationsgesetzes?

#### One Year Mediation Law – of advantage or of detriment for offerors and consumers

**Abstract** Reactions due to mediation law enacting varied from absolute enthusiasm (»a centenary law«, Herbert Prantl, Sueddeutsche Zeitung, 2012-07-02) to the verdict of being in the breach of German constitution, in particular asserted by some representatives of German judges and lawyers. The authors look into the question of how the new law has already affected the mediation market. They shed light on the problem of an independent mediator's self-marketing and ask for the validity of the propagated side by side of mediation practiced by judges, lawyers, and mediators. The authors view the current market situation deliberately from the perspectives of both the offerors and the consumers. At the end of their article the authors risk a foresight: Will mediation be able to establish itself as an independent range of services offered in our society? Or will it expire as a bare appendix of a state-run administration of justice and thus fall into oblivion as an idea of self-governed conflict management?

**Keywords** mediation, mediator, mediation law, conflict resolution, arbitrator, evaluation, german constitution, constitutional law

<sup>6</sup> Andere Quellen nennen noch wesentlich höhere Zahlen, vgl. den DPA-Bericht in der FR vom 04.04.2013, abrufbar unter: <http://www.fr-online.de/geldanlage/guenstige-alternative-fuer-versicherer-mediation-statt-prozess,1473054,22271748.html>, worin unter Berufung auf Angaben des BM von »etwa 50 000« die Rede ist.

<sup>7</sup> Welches Ausbildungsniveau hier bereits den gesetzlichen Anforderungen an einen »zertifizierten Mediator« genügen soll, zeigt exemplarisch dieses Angebot: <http://www.in-mediation.eu/?s=VHS+altenkirchen>.

Literatur

Bohnet, B. (2012), Der Güterichter als Rechtsbrecher und Mediation in der Resteverwertung, abrufbar unter: <http://www.in-mediation.eu/gueterichter>, letzter Zugriff: 14.08.2013.

Eidenmüller, H. (2012). Vermitteln unter falschem Etikett. FAZ. vom 25.01.2012., S. 8.

Geyer, C. (2012), Ist Schlichten besser als Richten? FAZ. vom 31.01.2012, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/neues-mediationsgesetz-ist-schlichten-bessers-als-richten-11633089.html>, letzter Zugriff: 14.08.2013.

Gläßer, U. / Schroeter, K. (2011) (Hrsg.), Gerichtliche Mediation. Baden-Baden: Nomos.

Greger, R./Weber, H. (2012). Das neue Güterichterverfahren. MDR-Sonderheft 66/2012.

Grundmann, B. (2012), Rede zur Eröffnung des ersten gemeinsamen Mediationskongresses am 16. November 2012 in Ludwigsburg auf dem gemeinsamen Kongress von BM, BAFM und BMWA, abrufbar unter: [http://www.bmj.de/SharedDocs/RedenSt/2012/20121116\\_Eroeffnung\\_des\\_ersten\\_gemeinsamen\\_Mediationskongress.html?nn=3431750](http://www.bmj.de/SharedDocs/RedenSt/2012/20121116_Eroeffnung_des_ersten_gemeinsamen_Mediationskongress.html?nn=3431750), letzter Zugriff: 14.08.2013.

Haft, F./Schlieffen, K. v. (2009) (Hrsg.), Handbuch Mediation. München: Beck.

Hebenstreit, A. (2013). Mediationsverbände fordern Mediationskostenhilfe. Beitrag in der XING-Gruppe »Wirtschaftsmediation« vom 11.02.2013, abrufbar unter <https://www.xing.com/net/pri8a71bax/wirtschaftsmediation/mediationsgesetz-540997/mediationsverbände-fordern-mediationskostenhilfe-43380522/43391741/#43391741>.

Hipp, D. (2013). Der Gutsherr. Der Spiegel 08/2013, S. 36–38.

Kostka, D. (2012). [Antwort auf den Beitrag von Bohnet, B.], abrufbar unter: <http://www.in-mediation.eu/gesetz-zur-forderung-der-mediation>, letzter Zugriff: 14.08.2013.

Lindner, K./Krämer, M. (2012), Justiz nach Gutsherrenart. NRHZ online vom 21.08.2012, abrufbar unter: <http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=13791>, letzter Zugriff: 14.08.2013.

Plassmann, M. (2012), Bekenntnis zur Justiz. Abschied von der Gerichtsmediation, abrufbar unter: [http://www.mediationskanzlei-plassmann.de/userfiles/Bekenntnis%20zur%20Justiz,%20Plassmann%20AnwBl%2002\\_2012,%2015%20of%281%29.pdf](http://www.mediationskanzlei-plassmann.de/userfiles/Bekenntnis%20zur%20Justiz,%20Plassmann%20AnwBl%2002_2012,%2015%20of%281%29.pdf), letzter Zugriff: 14.08.2013.

Prantl, H. (2012). Ein Jahrhundertgesetz. Süddeutsche Zeitung vom 02.07.2012, abrufbar

unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/mediation-statt-rechtsstreit-abschied-vom-kampf-bis-zur-letzten-instanz-1.1398787>.

Rasche, G. (2011). Kritik an der Gerichtsmediation. In U. Gläßer/K. Schroeter (Hrsg.), Gerichtliche Mediation (S.159–168) Baden-Baden: Nomos.

ROLAND-Rechtsreport 2012 (2012). Abrufbar unter: <http://www.roland-konzern.de/media/>

downloads/ROLAND\_Rechtsreport\_2012.pdf, letzter Zugriff: 14.08.2013.

Rüstow, A. (2008). Außergerichtliche Mediation im (regulierten) Abseits? Neue Justiz 09/2008.

Schlieffen, K. v. (2008). Perspektiven der Mediation. In F. Haft/K. v. Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation (S.197–216) München: Beck. ■

Die Autoren



Friederike Jung  
JUNG & KILL – Die unabhängigen  
Konfliktberater (Partnerschaft)  
Münsterstraße 9  
22529 Hamburg  
[www.jung-und-kill.de](http://www.jung-und-kill.de)

Friederike Jung ist M. A. der Germanistik, Philosophie und Kunstgeschichte, J. W. Goethe-Universität, Frankfurt/M., Master of Mediation (MM, Fern-Universität Hagen) und Sozialarbeiterin (grad., Universität/GHS Siegen). Sie war 8 Jahre lang Geschäftsführende Gesellschafterin einer wissenschaftlichen Buchhandlung für Medizin, Psychiatrie und Psychologie. Dank ihres vorherigen Engagements als Betriebsrätin ist sie sowohl mit der Arbeitnehmer- wie der Unternehmer-Perspektive bestens vertraut. Friederike Jung ist Partnerin bei JUNG & KILL (Hamburg, [www.jung-und-kill.de](http://www.jung-und-kill.de)) und als Konfliktberaterin und Wirtschaftsmediatorin tätig.



Klaus Peter Kill  
JUNG & KILL – Die unabhängigen  
Konfliktberater (Partnerschaft)  
Münsterstraße 9  
22529 Hamburg  
[www.jung-und-kill.de](http://www.jung-und-kill.de)

Klaus-Peter Kill studierte Publizistik, Germanistik, Philosophie und Sprachwissenschaften in Münster/Westf. und Frankfurt/M. Als Arbeitnehmer gehörte er dem Betriebsrat und Wirtschaftsausschuß eines Großunternehmens der Buchhandels- und Verlagsbranche an. Als Unternehmer war er u. a. Prokurist und Gesellschafter einer wissenschaftlichen Buchhandlung in Frankfurt/M. – Klaus-Peter Kill ist Partner bei JUNG & KILL (Hamburg), Wirtschaftsmediator, Betrieblicher Konfliktberater und Beisitzer in Einigungsstellenverfahren. Er berät Arbeitnehmer im Rahmen von Employee Assistance Programs, coacht Führungskräfte bei Loyalitätskonflikten, supervidiert BR-Gremien und berät Mobbing-Betroffene und Burnout-Geschädigte.